

Hausordnung

für das Mietobjekt - Rudower Chaussee 25 - Haus III und Haus IV im Johann von Neumann-Haus des Vermieters WISTA-Management GmbH

1. Geltungsbereich

- Dieser Hausordnung liegt die des Vermieters - in der Fassung als Anlage zum Mietvertrag - zugrunde.
- Sie gilt für alle Institutsangehörigen und Besucher und tritt mit der Unterschrift durch den Geschäftsführenden Institutsdirektor in Kraft.
- Ansprechpartner sind der jeweils aktuellen Anlage 1 dieser Hausordnung zu entnehmen.

2. Allgemeine Bestimmungen

- Störungen, Havarien und Schäden am Gebäude sind umgehend - dem HU-Störungsdienst über <http://www.hu-berlin.de/hu-intern/stoerung> zu melden.
- Für Kleinreparaturen kann auch direkt - der Hausmeister über Briefkasten (in dringenden Fällen auch telefonisch) informiert werden.
- Außerhalb der Mieträume (Zugänge, Treppen, Höfe, Parkflächen etc.) und auf Fluren dürfen keine Gegenstände längere Zeit abgestellt oder gelagert werden.
- Die Verschwendung von Wärme, Elektroenergie und Wasser ist zu vermeiden.
- Für eine ausreichende Belüftung der Räume ist zu sorgen. Türen und Fenster sind bei Abwesenheit oder Unwetter geschlossen zu halten.
- Die außen angebrachten Sonnensegel werden bei Sturm und/oder Regen automatisch eingerollt.
- Für Abfälle stehen in den Teeküchen und Toiletten geschlossene Behälter zur Verfügung.
- Im Kellergeschoß von H. II (Müllraum des JvN-Hauses) befinden sich Container für Pappen etc. Müll ist getrennt zu entsorgen.
- Plakate, Mitteilungen etc. dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen (Pinnwände, Informationstafeln) angebracht werden.

3. Betreten der Räumlichkeiten / Schließzeiten

- Berechtigte Personen erhalten Schlüssel und/oder codierte Karten ausgehändigt, mit denen sie jederzeit ihren Arbeitsraum über den Haupteingang und die entsprechenden Flureingangstüren erreichen können. Schlüssel und codierte Karten sind sorgfältig aufzubewahren. Ein Verlust ist umgehend der aushändigenden Stelle mitzuteilen.
- Für die Öffentlichkeit ist das Gebäude i. d. R. montags bis freitags von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. In dieser Zeit sind auch die Nebeneingänge Magnusstraße und Kekuléstraße betretbar. Außerhalb dieser Zeit ist das Gebäude verschlossen. Das Betreten anderer Gebäudeteile ist untersagt.
- Die Flurtüren in den 2., 3. und 4.OG sowie im H.III/1.OG (Fachschaft) sind montags bis freitags in der Regel von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet und sollten nicht abgeschlossen werden! Außerhalb dieser Zeit sind sie elektronisch verriegelt und können von berechtigten Personen mittels Schlüssel oder codierter Karte geöffnet werden.
- Die Flurtüren im H.IV/1.OG werden nach Dienstschluß vom Wachdienst verschlossen.
- Hörsäle und Seminarräume sind nach den Lehrveranstaltungen zu verschließen. Das trifft auch für die Flurtür im H.III/EG vor dem Großen Hörsaal zu.
- Für Rollstuhlfahrer sind Parkplätze vor dem Haupteingang vorgesehen.
- Befreiung eingeschlossener Personen aus Haus und Aufzug bei Betriebsstörungen
 - Sollte wider Erwarten das Verlassen von Fluren oder des Hauses nicht möglich sein, so ist mit dem Wachschutz telefonisch Kontakt aufzunehmen.
 - Es dürfen ohne Gefahr weder Hausalarm- oder Feuerwehrauslöser betätigt noch die Notausgänge benutzt werden.
 - Durch den Klingelknopf im Fahrstuhl fordert man den Wachschutz an, der in kürzester Zeit Hilfe leistet. – **Ruhe bewahren** –

4. Befahren des Grundstückes bzw. der Tiefgarage

- Es gelten die Regeln der StVO. Es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- Das Befahren, Halten und Parken hat nur auf den gekennzeichneten und vertraglich zugewiesenen Flächen von den berechtigten Personen zu erfolgen. Fremde Fahrzeuge dürfen nur während der zum Auf- und Abladen erforderlichen Zeit auf dem Grundstück verbleiben.
- Das Befahren der Tiefgarage ist nur Ver- und Entsorgungsfahrzeugen und berechtigten Fahrzeugen entsprechend der angemieteten Stellplätze gestattet.
- Fahrräder sind grundsätzlich in den Fahrradständern vor Haus IV in der Magnusstraße oder in der Tiefgarage unter Haus IV abzustellen und vom Nutzer zu sichern. Das Abstellen in Foyers, Treppenhäusern und an Hauswänden ist untersagt.

5. Rauchverbot

- Rauchen und jeglicher Umgang mit offenem Feuer sind in den Aufzügen, Glashallen, Fluren hinter den Flureingangstüren, Seminarräume, Pools, **Achtung: Gesetzesänderung seit dem 1.1.2008!!** Öffentlichkeitsbereiches (Hörsäle, Verwaltung) nicht gestattet.
- Rauchen im Öffentlichkeitsbereich ist mit feststehenden Aschenbechern gestattet. Diese befinden sich im Lobbybereich im EG und 1.OG.
- Über Rauchgenehmigungen in Mitarbeiterräumen entscheiden die Lehrstuhlleiter.

.....
Prof. Dr. Reisig
Institutsdirektor

Berlin, den 05.11.02

Anlage 1: Ansprechpartner

Verteiler: Professoren / Institutsbeauftragte, Frau Falck / Fakultätsverwaltung / Akte / Technische Abteilung der HU / Vermieter

- Gesetzeslage: Das Rauchen und jeglicher Umgang mit offenem Feuer sind im **gesamten** Gebäude **nicht** gestattet.